



Satzung für die zentrale Dienstleistungseinheit „Zentrum für Hochschulsport“ (ZfH) der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gem. Präsidiumsbeschluss vom 17.10.2023 und Senatsbefassung vom 13.12.2023

Präambel

Die Goethe-Universität Frankfurt am Main sieht in einem qualitativ hochwertigen, nachfrageorientierten, zielgruppenspezifischen und campusnahen Angebot in den Handlungsfeldern Sport und Gesundheit einen zentralen Beitrag zur Gestaltung eines attraktiven, innovativen und zukunftsweisenden Hochschulstandorts.

Sie strebt als moderne Hochschule eine kontinuierliche Attraktivitätssteigerung der Studien- und Arbeitsbedingungen an. Die Angebote des Hochschulsports tragen zum Erhalt und zur Steigerung der Arbeits- und Studienqualität und damit zugleich auch der Attraktivität der Hochschule für Studierende und Mitarbeiter*innen in Wissenschaft, Administration und Technik bei. Hierzu wird den unterschiedlichen Interessen der Mitglieder und Angehörigen der Goethe-Universität, sich sportlich zu betätigen, Rechnung getragen.

Zur Umsetzung der in Bundes- und Landesgesetzen formulierten Aufgaben und in Übereinstimmung mit der Hochschulentwicklungsplanung der Goethe-Universität Frankfurt am Main betreibt die Goethe-Universität das Zentrum für Hochschulsport.

§ 1 Name, Rechtsstellung

(1) Das Zentrum für Hochschulsport (ZfH) ist eine zentrale Dienstleistungseinheit der Goethe-Universität. Sie steht unter der Verantwortung des Präsidiums der Goethe-Universität. Die Beschäftigten des ZfH unterstehen den Weisungen der Leitung des ZfH, die wiederum der*dem Präsident*in oder der*dem gemäß Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums genannten Stellvertreter*in unterstellt ist.

(2) Es handelt sich um eine rechtlich unselbstständige Einrichtung. Alle rechtlichen und vertraglichen Angelegenheiten im Außenverhältnis werden daher ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Goethe-Universität ausgelöst.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Als zentrale Dienstleistungseinheit unterstützt das ZfH mit seinen Aktivitäten die Zielerreichung in den Handlungsfeldern Sport und Kultur sowie Gesundheit und Bewegung:

- Sport & Kultur

Kultur als Lebenswelt, in der der Mensch seine spezifischen Lebens- und Entwicklungsbedingungen auf den objektiven Grundlagen und Voraussetzungen durch eigene schöpferische Leistungen selbst herstellt, ist ohne den Beitrag des Spiels sowie den der Arbeit nicht denkbar. Auch der Sport ist Teil der ästhetischen Kultursphäre. Das Sportangebot dient der kulturellen Bereicherung der Lebenswelt Universität und wird nachhaltig um kreative Möglichkeiten ergänzt. Zusammenhänge zwischen den oben genannten Aspekten sind auch Gegenstand universitärer Forschung, deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Hochschulsports einfließen.

- Gesundheit & Bewegung

Die Lebenswelt Universität wird durch das individuelle Gesundheitserleben der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule nachweislich in verschiedensten Dimensionen strukturiert. Im Gegenzug nimmt die Lebenswelt

Hochschule ebenso Einfluss auf dieses Erleben. Die Faktoren organisationales Engagement, Studien- und Arbeitszufriedenheit und -erfolg sowie Leistungsfähigkeit, Integration und soziale Unterstützung hängen maßgeblich von diesem Verhältnis ab und beeinflussen die Gesundheit an der Universität individuell sowie strukturell. Bewegen, Begegnen und Erleben wird als direkter Beitrag zu einer proaktiven Gestaltung der Zukunftsfähigkeit der Goethe-Universität verstanden.

(2) Das ZfH leistet mit seinen Aktivitäten und Angebotsstrukturen einen Beitrag

- zur Sicherung und Steigerung der Studien- und Arbeitszufriedenheit durch vielseitige und differenzierte Programme und Angebote in den Bereichen Sport und Kultur, Gesundheit und Bewegung, Familie sowie Integration;
- zur Förderung der Gesundheit der Mitglieder und Angehörigen der Universität und zur Unterstützung eines selbstkritischen Umgangs mit Gesundheitsfragen;
- zur Anerkennung der Vielfalt möglicher Lern- und Bildungsstrategien und der eigenverantwortlichen Gestaltung von nicht-formalen und informellen Bildungsprozessen im Kontext des Studiums sowie der Arbeit in der Hochschule.

(3) Das ZfH arbeitet in den zuvor genannten Handlungsfeldern eng mit anderen Einrichtungen der Goethe-Universität zusammen und entwickelt seine Angebote kontinuierlich unter Einbindung dieser weiter.

§ 3 Leitung des Zentrums für Hochschulsport

(1) Dem ZfH steht ein*e Leiter*in vor, die *der durch das Präsidium im Benehmen mit der Leitung des sportwissenschaftlichen Instituts bestellt wird. Die Leitung ist Fachvorgesetzte*r der Beschäftigten des ZfH und hat die fachliche Aufsicht über den Hochschulsport.

(2) Sie führt die laufenden Geschäfte des ZfH, entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und vertritt die Interessen des ZfH an der Goethe-Universität nach Maßgaben des Präsidiums. Hierzu zählen insbesondere

- a. die Aufstellung und Bekanntmachung des Angebots des ZfH im jeweiligen Semester,
- b. die Aufstellung des Haushalts- und Wirtschaftsplans mit Zustimmung des Präsidiums,
- c. die Aufstellung eines langfristigen Strukturplans,
- d. die Festlegung der Veranstaltungsentgelte mit Zustimmung des Präsidiums,
- e. die Bewirtschaftung des zentral zugewiesenen Budgets,
- f. das Kooperationsmanagement nach innen und außen,
- g. die repräsentative Vertretung der Goethe-Universität in den Handlungsfeldern Sport und Kultur sowie Gesundheit und Bewegung für die Goethe-Universität, insb. im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband.

(3) Die ZfH-Leitung und die Hausrechtsbeauftragten (Übungsleitende und sonst. Beauftragte) üben das Hausrecht in den Sportstätten, Sportanlagen und Gebäuden der Liegenschaft(en) Sportcampus Ginnheim, Ginnheimer Landstraße 39, 60487 Frankfurt sowie Universitätsbootshaus, Schaumainkai 70, 60596 Frankfurt, in Angelegenheiten des ZfH aus; das Hausrecht der Geschäftsführung des Instituts für Sportwissenschaften sowie das allgemeine Hausrecht der*des Präsident*in respektive des*der Kanzler*in bleiben unberührt.

(4) Die ZfH-Leitung berichtet einmal jährlich über die laufenden Entwicklungen des Hochschulsports gegenüber

- a. dem Beirat,
- b. dem Präsidium,
- c. dem Senat,

berücksichtigt deren Empfehlungen bei der Weiterentwicklung des Hochschulsports und setzt die Vorgaben des Präsidiums um.

§ 4 Beirat

(1) Das ZfH wird in seiner Arbeit von einem Beirat begleitet. Aufgabe des Beirates ist die Beratung des ZfH in grundsätzlichen Fragen, der Programmstrategie und der Weiterentwicklung des Zentrums im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung.

(2) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit allgemeine Empfehlungen für die Arbeit des ZfH, insbesondere zu den Angebotsschwerpunkten und zu Teilnehmerbeiträgen, nimmt die Berichte nach § 3 Abs. 4 entgegen und erörtert sie. Der Beirat ist beschlussfähig, sofern der*die Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich, ansonsten auf begründeten Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

(3) Dem Beirat gehören stimmberechtigt an:

1. der*die Leiter*in des Sportwissenschaftlichen Instituts oder ein*e von ihm*ihr benannte*r Vertreter*in aus dem Kreis des Kollegiums des Sportwissenschaftlichen Instituts,
2. ein externes Mitglied, vorgeschlagen durch die ZfH-Leitung,
3. eine Vertretung des akademischen Mittelbaus auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds,
4. eine Vertretung aus dem Kreis der administrativen und technischen Mitarbeiter*innen auf Vorschlag, der*des Kanzler*in,
5. die*der Beauftragte für Gesundheitsmanagement,
6. der*die Präsident*in der Goethe-Universität oder ein*e von ihr*ihm benannte*r Vizepräsident*in als Vorsitzende*r,
7. eine Vertretung der Studierendenschaft, benannt durch den AStA im Benehmen mit den Fachschaften.
8. Die ZfH-Leitung nimmt mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil.

(4) Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Beirats sowie der*dem Präsident*in oder ein*e von ihr*ihm benannte*r Vizepräsident*in zuzustellen ist.

(5) Die Ernennung der Mitglieder nach Abs. 3 Ziff. 1-7 erfolgt durch das Präsidium für zwei Jahre.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Institut für Sportwissenschaften

(1) Angelegenheiten, die sowohl Belange des ZfH als auch des Instituts für Sportwissenschaften berühren, bedürfen der gegenseitigen Abstimmung. Sofern es zu keiner Einigung kommt, entscheidet das Präsidium.

(2) In Angelegenheiten nach Abs. 1 nimmt die ZfH-Leitung an den Direktoriumssitzungen des Instituts für Sportwissenschaften mit beratender Stimme teil. Sie ist zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten fristgerecht zu laden.

§ 6 Nutzung der Einrichtungen

(1) Das Angebot des ZfH ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität zugänglich. Universitätsexterne Personen können im Rahmen vorhandener Kapazitäten zugelassen werden; es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ZfH in ihrer geltenden Fassung.

(2) Für die Angebote des ZfH wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Näheres regeln die jeweiligen Nutzungs- und Entgeltordnungen des ZfH in der jeweils gültigen Fassung. Das ZfH kann bei Entstehung neuer Konzepte/ Sportflächen die nähere Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses im Rahmen bestehender Änderungen im Einvernehmen mit dem Präsidium ändern oder aufheben.

(3) Das ZfH ist berechtigt, im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten, Dienstleistungen für Dritte zu erbringen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Satzung tritt mit Beschluss des Präsidiums der Goethe-Universität, nach Stellungnahme des Senats und Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 01.01.2024

gez.
Prof. Dr. Enrico Schleiff
Präsident

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main